

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993

Nr. 42

ausgegeben am 19. Februar 1993

Gesetz
vom 9. Dezember 1992
über die Treuhänder
(Treuhändergesetz; TrHG)¹

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen²

Art. 1³

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Zulassung zum Beruf des Treuhänders und die Berufsausübung des Treuhänders in Liechtenstein.

2) Es dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 1.01).

Art. 1a⁴

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Auf die in diesem Gesetz in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendeten Begriffe findet Art. 5 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Ia. Bewilligungspflicht⁵

Art. 1b

Voraussetzungen⁶

1) Die Ausübung des Treuhänderberufs bedarf einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA).⁷

2) Die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 1 wird erteilt, wenn der Bewerber⁸

a) handlungsfähig ist,⁹

b) vertrauenswürdig ist,¹⁰

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist,¹¹

d) aufgehoben¹²

e) den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis erbringt,¹³

f) eine praktische Betätigung in der gesetzlichen Art und Dauer nachweist und¹⁴

g) die Treuhänderprüfung mit Erfolg abgelegt hat.¹⁵

3) Die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 2 wird erteilt, wenn der Bewerber¹⁶

a) die Voraussetzungen für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis f des Gesetzes über die Rechtsanwälte,¹⁷

b) die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. a bis c und f erfüllt und¹⁸

c) die Zusatzprüfung nach Art. 6a mit Erfolg abgelegt hat.¹⁹

4) Die Bewilligung gemäss Abs. 2 oder 3 ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Der Bewilligungsinhaber kann die entsprechende Tätigkeit ausüben:²⁰

a) in eigener Person und als Geschäftsführer einer juristischen Person (Art. 31); oder²¹

b) als Geschäftsführer von zwei juristischen Personen (Art. 31).²²

5) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. a und b dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.²³

6) Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Abs. 2 gleichwertig.²⁴

Art. 2

Ausbildungsnachweis

- 1) Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 1b Abs. 2 Bst. e gelten:²⁵
- a) der erfolgreiche Abschluss der rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule;
 - b) das Diplom einer von der Regierung anerkannten höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule;
 - c) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Treuhänder;
 - d) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Wirtschaftsprüfer;
 - e) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Buchhalter;
 - f) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Steuerexperten;
 - g) ein von der Regierung anerkanntes Diplom für Bankfachexperten.²⁶

2) Die Anerkennung durch die Regierung setzt voraus, dass die Lehranstalt, die das Diplom ausstellt, theoretische und praktische Grundlagen für die Ausübung des Treuhänderberufs vermittelt. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.²⁷

Art. 3²⁸

Praktische Betätigung

1) Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen. Für Personen, die die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben, wird die zweijährige praktische Betätigung gemäss dem Gesetz über die Rechtsanwälte anerkannt.

2) Anerkannt wird nur eine praktische Betätigung, die in Zusammenhang mit den in Art. 7 genannten Tätigkeiten steht. Dies ist vom Praktikumsbetrieb ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

3) Die praktische Betätigung im Sinne von Abs. 1 hat drei Jahre zu dauern. Hievon ist mindestens ein Jahr bei einem zur Treuhändertätigkeit konzessionierten Arbeitgeber im Inland zu verbringen.

Art. 4

Zulassung zur Treuhänderprüfung

- 1) Ein Bewerber wird zur Treuhänderprüfung zugelassen, wenn er
 - a) aufgehoben²⁹
 - b) die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a bis c sowie e und f erfüllt.³⁰
- 2) Über die Zulassung zur Treuhänderprüfung entscheidet die FMA.³¹
- 3) Treuhänderprüfungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.
- 4) Die Treuhänderprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird, frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

Art. 5

Umfang der Treuhänderprüfung

- 1) Die Treuhänderprüfung umfasst je eine schriftliche Arbeit in Buchführung und Kontrolltätigkeit, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Vertragsrecht, Erbrecht, Finanzberatung und eine mündliche Prüfung in diesen sowie weiteren, für die Ausübung des Treuhänderberufes wichtigen Sachgebieten, unter anderem im Sorgfaltspflichtrecht.³²
 - 1a) Für Bewerber, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erfüllen, umfasst die Treuhänderprüfung je eine schriftliche Arbeit in Buchführung und Kontrolltätigkeit, Steuerrecht, Finanzberatung und eine mündliche Prüfung in diesen sowie weiteren, für die Ausübung des Treuhänderberufes wichtigen Sachgebieten, unter anderem im Sorgfaltspflichtrecht.³³
- 2) Ein Bewerber hat vorerst unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission die schriftliche Prüfung abzulegen.
- 3) Die mündliche Prüfung findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der letzten schriftlichen Prüfung statt. Sie ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

4) Die Regierung stellt über Vorschlag der Prüfungskommission mittels Verordnung ein Prüfungsreglement auf.

Art. 6

Prüfungskommission

1) Die Treuhänderprüfung ist vor der Prüfungskommission für Treuhänder abzulegen.

2) Die Prüfungskommission für Treuhänder ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Landrichter, ein Treuhänder, ein Wirtschaftsprüfer, ein Steuerexperte und ein Vermögensverwalter anzuhören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.³⁴

3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

4) Die Prüfungskommission legt Ort und Zeit der Prüfung fest.

5) Ist die Treuhänderprüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission eine Bestätigung aus.

6) Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das Gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.³⁵

Art. 6a

*Zusatzprüfung*³⁶

1) Ein Bewerber wird zur Zusatzprüfung zur Erlangung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 2 zugelassen, wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 3 Bst. a und b erfüllt.³⁷

2) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung über für die Ausübung des Treuhänderberufes wichtige Sachgebiete, wie etwa Grundzüge des Personen- und Gesellschaftsrechts, der Buchführung und Kontrolltätigkeit, des Steuerrechts und der Finanzberatung sowie über die Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung, im Speziellen über das Standesrecht und die Sorgfaltspflichtgesetzgebung.³⁸

3) Im Übrigen finden Art. 4 Abs. 2 bis 4, Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 sinngemäss Anwendung.³⁹

II. Rechte und Pflichten

Art. 7

*Tätigkeiten*⁴⁰

1) Die Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 2 berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung nachstehender Tätigkeiten:⁴¹

- a) Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen;⁴²
- b) Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Übernahme von Treuhänderschaften;⁴³
- c) Aufgehoben⁴⁴
- d) Finanzberatung und Wirtschaftsberatung;⁴⁵
- e) Steuerberatung;⁴⁶
- f) Buchführung und Kontrollstellentätigkeit, soweit dies nicht den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften vorbehalten ist.⁴⁷

2) Die Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 3 berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung nachstehender Tätigkeiten:⁴⁸

- a) Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen;⁴⁹
- b) Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Übernahme von Treuhänderschaften.⁵⁰

3) Geschäftsmässig ist die Tätigkeit immer dann, wenn sie selbständig, regelmässig und gegen Entgelt erfolgt oder die gewinnstrebende Absicht aus der Häufigkeit der Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu folgern ist.⁵¹

4) Die gesetzlichen Befugnisse der Banken, der Wirtschaftsprüfer und der Revisionsgesellschaften sowie die Führung eines Buchhaltungsbüros aufgrund einer Gewerbebewilligung werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.⁵²

Art. 8⁵³

Berufs- und Geschäftsbezeichnung

Der Inhaber einer Bewilligung gemäss Art. 1b hat die Berufsbezeichnung "Treuhänder" oder eine andere von der FMA genehmigte Berufs-

oder Geschäftsbezeichnung zu führen. Personen, die über eine Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 3 verfügen, haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Art. 9

Kanzleipflicht

1) Der Treuhänder ist verpflichtet, eine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen.

2) Die vorstehende Verpflichtung ist erfüllt, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Treuhänderberufs gegeben sind.

Art. 10

Standesehre

Treuhänder haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und redlich auszuüben und durch ihr Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

Art. 11

Verschwiegenheit

1) Der Treuhänder ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seines Kunden gelegen ist, verpflichtet. Dieser hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

2) Das Recht des Treuhänders auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Treuhänders oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern (Dokumenten) aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbots bleiben unberührt.⁵⁴

Art. 12

Haftpflichtversicherung

1) Jeder Treuhänder ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.⁵⁵

2) Kommt der Treuhänder seiner Verpflichtung gemäss Abs. 1 trotz Aufforderung nicht nach, so hat ihm die FMA bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Treuhänderberufs einzustellen.⁵⁶

3) Die Mindestversicherungssumme hat eine Million Franken zu betragen.

Art. 13

Werbung

1) Der Treuhänder darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.

2) Der Treuhänder darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

III. Besondere Vorschriften für Vermögensverwalter

Art. 14 bis 16⁵⁷

Aufgehoben

IV. Disziplinalgewalt

Art. 17

Disziplinarvergehen

1) Ein Treuhänder, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

2) Ein Treuhänder begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Art. 18

Zuständigkeit

Die Disziplinalgewalt über Treuhänder wird vom Obergericht ausgeübt.

Art. 19

Disziplinarverfahren

1) Das Disziplinarverfahren gegen Treuhänder wird von Amts wegen oder auf Anzeige eingeleitet.

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Treuhänder wegen Verbrechens oder eines Vergehens dem Obergericht unverzüglich Anzeige zu machen.

3) In Disziplinarverfahren gegen Treuhänder kommt der Treuhändervereinigung ein Antrags- und Beschwerderecht zu.

Art. 20

Disziplinarstrafen

1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
- c) Untersagung der Ausübung des Treuhänderberufs bis zur Dauer eines Jahres;
- d) Untersagung der Berufsausübung auf Dauer.

2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Treuhänderberufs kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, soweit anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen würde, um den Beschuldigten vor weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

3) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Treuhänderberufs kann auch eine Geldbusse verhängt werden.

4) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile für die Klientenschaft, bei Bemessung der Geldbusse auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Art. 21

Einstweilige Massnahmen

1) Das Obergericht kann gegen einen Treuhänder einstweilige Massnahmen anordnen, wenn

- a) der Treuhänder wegen eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht rechtskräftig verurteilt wurde;
- b) die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung auf Dauer ausgesprochen worden ist;

und die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Treuhänder zur Last gelegten Disziplinarvergehens erforderlich ist.

2) Vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Massnahme muss dem Treuhänder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3) Einstweilige Massnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben.

4) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Massnahmen ausser Kraft.

Art. 22

Beschwerde

Gegen einen Einleitungs- oder Einstellungsbeschluss, gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme sowie gegen eine

Entscheidung, mit der eine Disziplinarstrafe verhängt wird, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

Art. 23

Verfahrensbestimmungen

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, kommen auf das Disziplinarverfahren gegen Treuhänder die Bestimmungen der Strafprozessordnung entsprechend zur Anwendung.

V. Erlöschen der Bewilligung

Art. 24

Erlöschen des Treuhänderberufes

- 1) Die Bewilligung zur Ausübung des Treuhänderberufes erlischt:
 - a) Aufgehoben⁵⁸
 - b) Aufgehoben⁵⁹
 - c) durch den Verlust der Handlungsfähigkeit, solange diese andauert;
 - d) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses bis zu seiner rechtskräftigen Aufhebung und die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
 - e) durch die Aufgabe des inländischen Kanzleisitzes;
 - f) durch die Verzichtleistung des Treuhänders;
 - g) infolge eines Disziplinentscheids.
- 2) Wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung des Treuhänderberufes wieder zu erteilen.

VI. Liechtensteinische Treuhändervereinigung

Art. 25

Zusammensetzung und Rechtsform

1) Die Liechtensteinische Treuhändervereinigung, nachstehend Treuhändervereinigung genannt, wird durch die gemäss Art. 7 geschäftsmässig tätigen Treuhänder und Treuhandgesellschaften gebildet.

2) Die Treuhändervereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht zur Wahrung der Rechtmässigkeit der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 26

Obliegenheiten

1) Der Treuhändervereinigung obliegen die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Treuhänderstandes.

2) Die Treuhändervereinigung besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch ihren Vorstand.

Art. 27

Plenarversammlung

1) Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl einer Revisionsstelle;⁶⁰
- c) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Treuhändervereinigung;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e) die Genehmigung des Voranschlags, der Einnahmen und Ausgaben;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) der Erlass von Standesrichtlinien;
- h) der Erlass von Honorarrichtlinien;
- i) der Erlass von Ausbildungsrichtlinien.

2) Treuhänder bezahlen jährlich einen festen Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag). Die Mitgliederbeiträge für Treuhandgesellschaften bestehen aus einem jährlichen festen Beitrag und einem jährlichen variablen Beitrag nach der Anzahl der Mitarbeiter.⁶¹

3) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinigungsmitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.⁶²

4) Die Geschäftsordnung der Treuhändervereinigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 28

Vorstand

1) Der Vorstand der Treuhändervereinigung besteht aus fünf Mitgliedern.

2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vereinigungsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören:

- a) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
- b) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder;
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern;
- d) die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts im Disziplinarverfahren;
- e) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- g) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
- h) die Namhaftmachung eines Mitglieds der Prüfungskommission für Treuhänder;
- i) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
- k) die Zusammenarbeit mit ausländischen Treuhänderorganisationen.

Art. 29

Beitragsvorschreibung

Die rechtskräftige Beitragsvorschreibung ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

Art. 30

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes der Treuhändervereinigung können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.⁶³

VII. Treuhandgesellschaften

Art. 31

Juristische Personen

1) Die Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 7 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein erteilt, wenn:⁶⁴

- a) die Kapitalmehrheit an dieser juristischen Person, die zugleich die Mehrheit der Stimmen umfasst,
 - aa) im Eigentum natürlicher Personen steht, die Staatsbürger eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, oder
 - bb) im Eigentum tätiger juristischer Personen steht, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind; und⁶⁵
- b) in der Verwaltung dieser juristischen Person ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig ist, der⁶⁶
 - aa) über eine Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 2 verfügt, oder⁶⁷
 - bb) eine Bewilligung der FMA gemäss Art. 36 besitzt.⁶⁸

2) Die Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 7 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein erteilt, wenn:⁶⁹

- a) die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a erfüllt sind; und⁷⁰
b) in der Verwaltung dieser juristischen Person ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig ist, der über eine Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 3 verfügt.⁷¹

2a) Die Tätigkeit als Geschäftsführer nach Art. 7 des Vermögensverwaltungsgesetzes in einer Vermögensverwaltungsgesellschaft steht der Hauptberuflichkeit im Sinne des Abs. 1 und 2 nicht entgegen.⁷²

3) Die FMA kann jederzeit durch ihr geeignet erscheinende Massnahmen überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 erfüllt sind.⁷³

4) Die Bewilligung erlischt, wenn der ursprüngliche Mangel einer der vorstehenden Voraussetzungen nachträglich zum Vorschein kommt oder wenn der Mangel einer dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.⁷⁴

Art. 32⁷⁵

Firma

Treuhandgesellschaften haben eine Firma zu wählen, die der beabsichtigten Tätigkeit entspricht. Die Firma bedarf der Genehmigung der FMA.

Art. 33

Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen der Art. 9 bis 16 finden auf die Treuhandgesellschaften bzw. deren Geschäftsführer entsprechend Anwendung.

Art. 34

Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt über die verantwortlichen Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 17 bis 23 ausgeübt.

VIII. Niederlassung von Treuhändern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

Art. 35

*Grundsätze*⁷⁶

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung des Treuhänderberufes im Sinne von Art. 7 zugelassen sind, dürfen sich zur Ausübung des Treuhänderberufes im Inland niederlassen.⁷⁷

2) Ein Diplom aufgrund einer Ausbildung, die nicht überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinne des Abs. 1, wenn:

- a) der Inhaber den betreffenden Beruf tatsächlich und rechtmässig mindestens drei Jahre ausgeübt hat; und
- b) der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der das Diplom anerkannt hat, die Berufsausübung im Sinne von Bst. a bescheinigt.⁷⁸

3) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen unterstehen neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die sie im Inland ausüben, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Treuhänder.⁷⁹

Art. 36

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Niederlassung im Sinne von Art. 35 bedarf einer Bewilligung der FMA.⁸⁰

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

- a) über die Befugnis gemäss Art. 35;
- b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a und b;⁸¹
- c) Aufgehoben⁸²
- d) über eine Berufsqualifikation, die mit der Berufsqualifikation eines liechtensteinischen Treuhänders vergleichbar ist;⁸³

- e) über eine zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Treuhänderberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf bzw. die betreffende Ausbildung in diesem Staat nicht reglementiert ist;⁸⁴
- f) über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 37 ff);
- g) über den Kanzleisitz im Fürstentum Liechtenstein;
- h) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 12.

3) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.⁸⁵

Art. 37⁸⁶

Eignungsprüfung

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Treuhänderberuf im Sinne von Art. 7 im Inland auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung des Treuhänderberufes verfügt.

Art. 38

Abnahme der Eignungsprüfung

Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Treuhänder (Art. 6) zuständig.

Art. 39

Zulassung zur Eignungsprüfung

1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die FMA.⁸⁷

2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

Art. 40

Prüfungsfächer und Prüfungsinhalte

1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, zwei Wahlfächer, das Berufsrecht der Treuhänder sowie das Sorgfaltspflichtrecht. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen:

- a) Vertragsrecht oder Erbrecht;
- b) Buchführung und Kontrolltätigkeit oder Finanzberatung.⁸⁸

2) Prüfungsinhalte sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Bereiche der Pflichtfächer und der beiden Wahlfächer.

Art. 41

Schriftliche und mündliche Prüfung

1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

2) Die schriftliche Prüfung umfasst die beiden Pflichtfächer, das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach und das Sorgfaltspflichtrecht.⁸⁹

3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens drei schriftliche Arbeiten den Anforderungen genügen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.⁹⁰

4) Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Treuhänder, das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Arbeit geschrieben hat und, falls eine Arbeit den Anforderungen nicht genügt, zusätzlich das Fach dieser Arbeit.⁹¹

Art. 42

Beurteilung der Eignungsprüfung

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Antragsteller über die nach Art. 35 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Art. 43⁹²*Rechtsmittel*

Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das Gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 44

Anwendbare Bestimmungen

1) Die Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 Abs. 4 und 5 finden auf die Durchführung der Eignungsprüfung entsprechende Anwendung.

2) Art. 8 findet auf die Berufs- und Geschäftsbezeichnung entsprechend Anwendung.⁹³

IX. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 45

*Grundsatz*⁹⁴

Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach den Vorschriften im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung des Treuhänderberufes im Sinne von Art. 7 befugt sind, dürfen diese Tätigkeit im Inland vorübergehend nach den folgenden Vorschriften ausüben.⁹⁵

Art. 46⁹⁶*Voraussetzungen*

1) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland haben die in Art. 45 bezeichneten Personen der FMA schriftlich Meldung zu erstatten. Die FMA hat den Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen.

2) Der Meldung sind folgende Nachweise beizulegen:

a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm die

Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

- b) ein Berufsqualifikationsnachweis;
- c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- d) ein Nachweis über die zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Treuhänderberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf bzw. die betreffende Ausbildung in diesem Staat nicht reglementiert ist;
- e) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 12.

3) Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

4) Der FMA obliegt es, die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Art. 47

Kanzleisitz

Die in Art. 45 bezeichneten Personen sind nicht verpflichtet aber auch nicht berechtigt, im Inland einen Kanzleisitz zu begründen.

Art. 48

Berufsbezeichnung

Wer nach Art. 45 im Inland Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 ausübt, hat hiebei die Berufsbezeichnung, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden.

Art. 49

Berufspflichten

Die in Art. 45 bezeichneten Personen unterstehen den gemäss diesem Gesetz den Treuhändern obliegenden Berufspflichten.

Art. 50

Disziplinalgewalt

Die Disziplinalgewalt über die in Art. 45 bezeichneten Personen wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 17 bis 23 ausgeübt.

Art. 51

Ausländische Unternehmen

1) Die Bestimmungen der Art. 45 ff gelten auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

2) Art. 46 Abs. 2 Bst. b bis d finden auf den verantwortlichen Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens Anwendung.⁹⁷

IXa. Zusammenarbeit⁹⁸Art. 51a⁹⁹*Zusammenarbeit der Gerichte mit der FMA*

Die Gerichte übermitteln der FMA unaufgefordert alle Entscheide disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

Art. 51b¹⁰⁰*Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen von EWR-Mitgliedstaaten*

1) Die FMA leistet der zuständigen Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zu erleichtern.

2) Die FMA unterrichtet die zuständige Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen.

3) Die FMA kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit den zuständigen Stellen eines anderen EWR-Mitgliedstaates die Informationen nach Abs. 1 und 2 austauschen, wenn:

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Stelle des EWR-Mitgliedstaates einer gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange verwendet werden; und
- d) die Informationen nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen die FMA ausdrücklich zugestimmt hat.

X. Strafbestimmungen

Art. 52

Übertretungen

1) Wer die Berufsbezeichnung "Treuhänder" oder eine gleichbedeutende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung unberechtigt führt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

2) Wer bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 eine von der FMA nicht genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma führt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.¹⁰¹

Art. 53

Vergehen

Wer unbefugt eine Tätigkeit im Sinne von Art. 7 geschäftsmässig ausübt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Xa. Anträge, Datenbearbeitung, Gebühren und Rechtsschutz¹⁰²Art. 53a¹⁰³*Erledigung von Anträgen*

1) Die FMA stellt bei Anträgen nach diesem Gesetz innert kürzester Frist, spätestens jedoch innert Monatsfrist, eine Bestätigung über den Empfang der eingereichten Unterlagen aus und teilt dem Antragsteller gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

Art. 53b¹⁰⁴*Datenbearbeitung*

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen der diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die FMA trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Art. 53c¹⁰⁵*Verzeichnis*

Die FMA hat alle diesem Gesetz unterstehenden natürlichen und juristischen Personen in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist

öffentlich zugänglich und wird regelmässig aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 53d¹⁰⁶

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 53e¹⁰⁷

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 54

Treuhänder

1) Alle bisher aufgrund des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBL. 1968 Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1979, LGBL. 1979 Nr. 44, und des Gesetzes vom 29. April 1987, LGBL. 1987 Nr. 29, erteilten Bewilligungen bleiben aufrecht.

2) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitz einer Treuhänderbewilligung waren, sind weiterhin befugt, als verantwortliche Geschäftsführer in höchstens zwei juristischen Personen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes tätig zu sein.¹⁰⁸

3) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft waren und die Erfordernisse gemäss dem Gesetz vom 29. April 1987, LGBL. 1987 Nr. 29, erfüllt haben, sind weiterhin

befugt, als verantwortliche Geschäftsführer im Sinne von Art. 31 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes tätig zu sein oder den Treuhänderberuf persönlich auszuüben.¹⁰⁹

Art. 55

Treuhänderprüfung

1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Erfordernis der beruflichen und praktischen Ausbildung gemäss dem bisher in Geltung gestandenen Recht erfüllt haben, sind, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu der im Jahre 1993 stattfindenden Treuhänderprüfung zuzulassen.

2) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden.

3) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Treuhänderprüfung erfolgreich absolviert haben und das Erfordernis der beruflichen und praktischen Ausbildung gemäss dem bisher in Geltung gestandenen Recht erfüllen, wird, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Treuhänderbewilligung bzw. die Genehmigung als Geschäftsführer im Sinne von Art. 31 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erteilt.¹¹⁰

Art. 56

Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Personen sowie die Rechtsagenten sind weiterhin befugt, die Tätigkeit eines verantwortlichen Geschäftsführers einer Treuhandgesellschaft auszuüben.

Art. 57

Banken

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Inland zugelassenen Banken sind weiterhin befugt, ohne besondere Bewilligung die in Art. 7 genannten Tätigkeiten geschäftsmässig auszuüben.

Art. 58

Haftpflichtversicherung

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gilt auch für Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind. Die Regierung kann entsprechende Fristen setzen.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 59

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der Art. 35 bis 51, am Tage der Kundmachung in Kraft.

Art. 60

Inkrafttreten der Art. 35 bis 51

1) Unter Vorbehalt von Abs. 2 treten die Art. 35 bis 44 am Tage des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.¹¹¹

2) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht bereits vor Inkrafttreten des Abkommens ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein hatten, finden die Bestimmungen der Art. 35 bis 44 erst ab 1. Januar 1997 Anwendung.

3) Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, treten die Art. 45 bis 51 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. 61

Ausserkrafttreten

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tritt am 31. Dezember 1996 nachstehende Bestimmung dieses Gesetzes ausser Kraft:

a) Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b.

Art. 62¹¹²

Aufgehoben

Art. 63¹¹³

Aufgehoben

Art. 64¹¹⁴

Abänderung von Art. 31 Abs. 1 Bst. a

Art. 31 Abs. 1 Bst. a hat ab 1. Januar 1997, vorbehaltlich dem Ergebnis der Überprüfung dieser Frist durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss am Ende der Übergangszeit, wie folgt zu lauten:

a) die Kapitalsmehrheit an dieser juristischen Person, die zugleich die Mehrheit des Stimmrechts umfasst, rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum liechtensteinischer Landesbürger oder von Staatsbürgern einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum steht und

Art. 65¹¹⁵

Aufgehoben

Art. 66

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 66a¹¹⁶

Aufgehoben

Art. 67

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBl. 1968 Nr. 33, soweit es die Treuhänder betrifft;
- b) das Gesetz vom 5. Juli 1979 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBl. 1979 Nr. 44, soweit es die Treuhänder betrifft;
- c) das Gesetz vom 29. April 1987 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBl. 1987 Nr. 29, soweit es die Treuhänder betrifft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

173.520 Gesetz über die Treuhänder (TrHG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1999 Nr. 241 ausgegeben am 23. Dezember 1999

Gesetz

vom 21. Oktober 1999

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhand

...

II.

Übergangsbestimmungen

1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹¹⁷ das Erfordernis der beruflichen und praktischen Ausbildung gemäss dem bisher in Geltung gestandenen Recht erfüllt haben, sind, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu der im Jahre 2000 stattfindenden Treuhandprüfung zuzulassen.

2) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden.

3) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Treuhandprüfung erfolgreich absolviert haben und das Erfordernis der beruflichen und praktischen Ausbildung gemäss dem bisher in Geltung gestandenen Recht erfüllen, wird, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Treuhandbewilligung bzw. die Genehmigung als Geschäftsführer im Sinne von Art. 31 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erteilt.

4) Bestehende Treuhandbewilligungen, die bislang nicht ausgeübt wurden oder die ruhen, sind von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2003 Nr. 22 ausgegeben am 16. Januar 2003

Gesetz

vom 22. November 2002

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhand

...

II.

Übergangsbestimmung

1) Alle aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Bewilligungen und bestehenden Berechtigungen bleiben aufrecht.

2) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹¹⁸ im Besitz einer Treuhandbewilligung sind, sind weiterhin befugt, neben einer allfälligen persönlichen Ausübung des Treuhandberufes als verantwortliche Geschäftsführer in höchstens zwei juristischen Personen im Sinne von Art. 31 des Gesetzes tätig zu sein. Rechtsanwälte, die aufgrund von Art. 56 Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft sein können, sind weiterhin befugt, als verantwortliche Geschäftsführer in höchstens zwei juristischen Personen im Sinne von Art. 31 des Gesetzes tätig zu sein.

3) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹¹⁹ in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind, jedoch über keine Treuhandbewilligung verfügen, sind weiterhin befugt, die nachfolgenden Tätigkeiten auszuüben:

- a) Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhanderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen;
- b) Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Übernahme von Treuhanderschaften.

Diesen Personen wird auf Antrag ohne weiteres eine Bewilligung nach Art. 1 Abs. 3 erteilt.

4) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung oder die Eignungsprüfung für Rechtsanwälte mit Erfolg absolviert haben, sind befugt, die Tätigkeiten gemäss Abs. 3 auszuüben, sobald sie in die Rechtsanwaltsliste eingetragen werden oder über eine Bewilligung nach Art. 1 Abs. 3 verfügen, die ihnen auf Antrag ohne weiteres erteilt wird.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2005 Nr. 282 ausgegeben am 30. Dezember 2005

Gesetz

vom 25. November 2005

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhand

...

II.

Übergangsbestimmungen

1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹²⁰ eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Anlageberatung und Vermögensverwaltung nach bisherigem Recht haben, dürfen diese Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2006 weiterhin ausüben.

2) Treuhandgesellschaften haben bis zum 1. Januar 2008 die Anforderungen nach Art. 11 Vermögensverwaltungsgesetz zu erfüllen. Werden diese Anforderungen trotz Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nicht erfüllt, so kann die FMA die Personen, die für die Treuhandgesellschaft hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der Treuhandgesellschaft, mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestrafen.

3) Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung. Für die Ausübung der Tätigkeit gilt die Übergangsfrist nach Abs. 1.

...

-
- 1 Titel abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#).
-
- 2 Überschrift vor Art. 1 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 3 Art. 1 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 4 Art. 1a eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 5 Überschrift vor Art. 1b eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 6 Art. 1b Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 7 Art. 1b Abs. 1 eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 8 Art. 1b Abs. 2 Einleitungssatz eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 9 Art. 1b Abs. 2 Bst. a eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 10 Art. 1b Abs. 2 Bst. b eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 11 Art. 1b Abs. 2 Bst. c eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 12 Art. 1b Abs. 2 Bst. d aufgehoben durch [LGBL. 2010 Nr. 391](#).
-
- 13 Art. 1b Abs. 2 Bst. e eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 14 Art. 1b Abs. 2 Bst. f eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 15 Art. 1b Abs. 2 Bst. g eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 16 Art. 1b Abs. 3 Einleitungssatz eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 17 Art. 1b Abs. 3 Bst. a eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 18 Art. 1b Abs. 3 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 391](#).
-
- 19 Art. 1b Abs. 3 Bst. c eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 20 Art. 1b Abs. 4 Einleitungssatz eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 21 Art. 1b Abs. 4 Bst. a eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 22 Art. 1b Abs. 4 Bst. b eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 23 Art. 1b Abs. 5 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 391](#).
-
- 24 Art. 1b Abs. 6 eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 25 Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- 26 Art. 2 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#).

-
- [27](#) Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#).
-
- [28](#) Art. 3 abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 241](#).
-
- [29](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. a aufgehoben durch [LGBL. 2007 Nr. 178](#).
-
- [30](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [31](#) Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 185](#).
-
- [32](#) Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#).
-
- [33](#) Art. 5 Abs. 1a abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#).
-
- [34](#) Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 1993 Nr. 44](#).
-
- [35](#) Art. 6 Abs. 6 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33](#).
-
- [36](#) Art. 6a Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [37](#) Art. 6a Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [38](#) Art. 6a Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#).
-
- [39](#) Art. 6a Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [40](#) Art. 7 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [41](#) Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [42](#) Art. 7 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [43](#) Art. 7 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [44](#) Art. 7 Abs. 1 Bst. c aufgehoben durch [LGBL. 2005 Nr. 282](#).
-
- [45](#) Art. 7 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [46](#) Art. 7 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [47](#) Art. 7 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [48](#) Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [49](#) Art. 7 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [50](#) Art. 7 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [51](#) Art. 7 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).
-
- [52](#) Art. 7 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 22](#).

-
- [53](#) Art. 8 abgeändert durch [LGBL 2008 Nr. 193](#).
-
- [54](#) Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2008 Nr. 331](#).
-
- [55](#) Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 185](#).
-
- [56](#) Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 185](#).
-
- [57](#) Art. 14 bis 16 aufgehoben durch [LGBL 2005 Nr. 282](#).
-
- [58](#) Art. 24 Abs. 1 Bst. a aufgehoben durch Art. 61.
-
- [59](#) Art. 24 Abs. 1 Bst. b aufgehoben durch Art. 61.
-
- [60](#) Art. 27 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2000 Nr. 279](#).
-
- [61](#) Art. 27 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 1994 Nr. 66](#).
-
- [62](#) Art. 27 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 1994 Nr. 66](#).
-
- [63](#) Art. 30 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 33](#).
-
- [64](#) Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 22](#).
-
- [65](#) Art. 31 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 22](#).
-
- [66](#) Art. 31 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 22](#) und [LGBL 2004 Nr. 185](#).
-
- [67](#) Art. 31 Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa abgeändert durch [LGBL 2008 Nr. 193](#).
-
- [68](#) Art. 31 Abs. 1 Bst. b Unterbst. bb abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 22](#) und [LGBL 2004 Nr. 185](#).
-
- [69](#) Art. 31 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 22](#).
-
- [70](#) Art. 31 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 22](#).
-
- [71](#) Art. 31 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2008 Nr. 193](#).
-
- [72](#) Art. 31 Abs. 2a abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 282](#).
-
- [73](#) Art. 31 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 22](#) und [LGBL 2004 Nr. 185](#).
-
- [74](#) Art. 31 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 1994 Nr. 66](#).
-
- [75](#) Art. 32 abgeändert durch [LGBL 2004 Nr. 185](#).
-
- [76](#) Art. 35 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2008 Nr. 193](#).
-
- [77](#) Art. 35 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2007 Nr. 156](#).

-
- [78](#) Art. 35 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156.](#)
-
- [79](#) Art. 35 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [80](#) Art. 36 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 185.](#)
-
- [81](#) Art. 36 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 391.](#)
-
- [82](#) Art. 36 Abs. 2 Bst. c aufgehoben durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [83](#) Art. 36 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [84](#) Art. 36 Abs. 2 Bst. e abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [85](#) Art. 36 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [86](#) Art. 37 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156.](#)
-
- [87](#) Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 185.](#)
-
- [88](#) Art. 40 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156.](#)
-
- [89](#) Art. 41 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [90](#) Art. 41 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [91](#) Art. 41 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [92](#) Art. 43 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33.](#)
-
- [93](#) Art. 44 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [94](#) Art. 45 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [95](#) Art. 45 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 156.](#)
-
- [96](#) Art. 46 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [97](#) Art. 51 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [98](#) Überschrift vor Art. 51a eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [99](#) Art. 51a eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [100](#) Art. 51b eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [101](#) Art. 52 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 185.](#)
-
- [102](#) Überschrift vor Art. 53a abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)
-
- [103](#) Art. 53a abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 193.](#)

-
- [104](#) Art. 53b eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#) und unnummeriert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [105](#) Art. 53c eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#) und unnummeriert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [106](#) Art. 53d eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#) und unnummeriert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [107](#) Art. 53e eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#) und unnummeriert durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [108](#) Art. 54 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 1994 Nr. 66](#) und abgeändert durch [LGBL. 1997 Nr. 121](#).
-
- [109](#) Art. 54 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 1994 Nr. 66](#).
-
- [110](#) Art. 55 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 1994 Nr. 66](#).
-
- [111](#) Art. 60 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 1995 Nr. 107](#).
-
- [112](#) Art. 62 aufgehoben durch [LGBL. 2007 Nr. 178](#).
-
- [113](#) Art. 63 aufgehoben durch [LGBL. 2007 Nr. 178](#).
-
- [114](#) Art. 64 abgeändert durch [LGBL. 1995 Nr. 230](#).
-
- [115](#) Art. 65 aufgehoben durch [LGBL. 2008 Nr. 193](#).
-
- [116](#) Art. 66a aufgehoben durch [LGBL. 2007 Nr. 156](#).
-
- [117](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2000.
-
- [118](#) Inkrafttreten: 1. März 2003.
-
- [119](#) Inkrafttreten: 1. März 2003.
-
- [120](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2006.